

# **Satzung**

## **über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages**

### **der Gemeinde Briedel**

### **vom 21. November 2005**

Der Gemeinderat von Briedel (Mosel) hat am 17.11.2005 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 in der derzeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

#### **Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages**

Die Gemeinde erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung von Kosten, die ihr für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag).

#### **§ 2**

#### **Beitragspflicht**

(1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen im Gemeindegebiet durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die ohne in der Gemeinde ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Gemeinde tätig sind.

(2) Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.

(4) Nicht der Beitragspflicht unterliegen:

- a) der Bund, die Länder und kommunalen Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatrechtlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen,
- b) Unternehmen, die nach Satzung, Stiftungsgeschäft oder sonstiger Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und daher von der Körperschaftssteuer befreit sind. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so unterliegen sie insoweit der Beitragspflicht.

#### **§ 3**

#### **Beitragsmaßstab, Beitragsermittlung**

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil gemäß § 2 dieser Satzung bemisst sich nach den objektiv gegebenen Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten. Bemessungsgrundlage für die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten sind die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr (Mehreinnahmen).

(2) Der besondere wirtschaftliche Vorteil wird durch einen Messbetrag ausgedrückt. Die Einstufung in eine Messbetragsgruppe ergibt sich aus der Art und dem Umfang der Tätigkeit, die Lage und Größe der Betriebsräume, die Betriebsweise, die Zusammensetzung des Kundenkreises, die Zahl der anwesenden Gäste (Fremden) und der Zeit-spanne, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird. Die Gemeinde kann Erklärungen über Grundlagen der Tätigkeit verlangen.

(3) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist dieser in die höher zu bewertende Messbetragsgruppe einzustufen. Diese Regelung gilt nicht für die Berechnung des Beitrages der Gruppe V. Diese Summe wird dem Beitrag der eigentlichen gewerblichen/beruflichen Tätigkeit hinzugerechnet.

(4) Zur Festlegung des jeweiligen Messbetrages wird ein Gemeindeausschuss gemäß § 44 der Gemeindeordnung gebildet (Ausschuss für Tourismus und Kultur). Den Vorsitz in diesem Ausschuss führt der Ortsbürgermeister. Ferner gehören diesem Ausschuss an:

- a. 5 Mitglieder des Gemeinderates
- b. 1 Vertreter der Winzer
- c. 1 Vertreter des Hotel- und Gaststättengewerbes
- d. 1 Vertreter des Einzelhandels
- e. 1 Vertreter des Handwerks
- f. 1 Vertreter der Zimmervermieter

(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Alle Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihren wirtschaftlichen Vorteilen aus dem Fremdenverkehr in nachstehende Messbetragsgruppen eingeteilt:

Gruppe I : ( Messbetrag 100 Euro )

Gaststätten, Restaurants und Hotels

Gruppe II : ( Messbetrag 77 Euro )

Andenkenhändler

Autovermietungen

Bäckereien

Branntwein-Brennereien

Bootsverleihe

Cafes

Campingplätze

Fahrradhandlungen und -vermietungen

Getränkevertriebe

Gewerbliche Musikkapellen

Glückspielunternehmen

Kioske

Pensionen

Sportartikelgeschäfte

Unternehmen des Marketingbereiches (Werbebüros)

Winzer im Haupterwerb ( Flaschen- und Fassweinvermarkter )

Gruppe III : ( Messbetrag 41 Euro )

Apotheken

Bau- und Baustoffhandlungen

Betriebe aus dem Heil-/Medizinbereich

Blumengeschäfte

Buch- und Schreibwarenhandlungen

Drogerien

Fotografen und Fotohandlungen

Friseure

Gemüse- und Obstläden

Geschenkartikelgeschäfte

Haushaltswarengeschäfte

Inhaber von Handwerksbetrieben und von anderen Gewerbebetrieben

o Unternehmen im Hoch- und Tiefbau, Abbruchunternehmen

o Unternehmen im Schiffs- und Sportbootbau

o Klempner, Installateure, Heizungsbauer, Tischler, Dachdecker, Maler und Anstreicher,

Glaser, Schlosser, Elektriker, Raumausstatter, Zimmerer, Grafiker, Schilder- und

Lichtreklamehersteller

o Fliesenleger, Radio- und Fernsehmechaniker, Gärtner, Gartenpflegebetriebe

Kaffee- und Teewarengeschäfte

Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten

Kunstgewerbhandlungen

direktvermarktende Landwirte  
Lebensmittelgeschäfte  
Metzgereien  
Personenverkehrsunternehmen (Taxen, Omnibus pp. )  
Reisebüros  
Strauß- und Schankwirtschaften  
Tabakwarenhändler  
Textilgeschäfte  
Uhren-, Goldwaren- und Brillengeschäfte  
Unternehmen der Brief- und Paketbeförderung  
Weinbaubedarfsbetriebe  
Wein- und Spirituosenhandlungen  
Weinlabor  
Weinkommissionäre  
Winzer im Nebenerwerb  
Zeitungs- und Zeitschriftenvertriebe  
Gruppe IV : ( Messbetrag 11 Euro )  
Freie Berufe  
Kleinstbetriebe des Weinbaus  
Gruppe V : ( Messbetrag 4 Euro je Bett )  
Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermieter  
Gruppe VI : ( Messbetrag 6 Euro je Gerät )  
Ortsfremde Automatenaufsteller

(7) Betriebe, die in keiner der genannten Gruppen aufgeführt sind, werden vom Ausschuss für Tourismus und Kultur in eine gleichartige Messbetragsgruppe eingestuft. Sofern eine konkrete Zuordnung nicht möglich ist, ist der Messbetrag durch den Ausschuss gesondert festzusetzen.

(8) In besonders begründeten Fällen kann der Ausschuss für Tourismus und Kultur eine abweichende Einstufung vornehmen.

#### **§ 4 Beitragssatz**

Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in jedem Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) nach einem Vomhundertsatz des Messbetrages bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitrags-satz) wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

#### **§ 5 Änderung des Beitragsmaßstabes**

(1) Die Festsetzung des Messbetrages für ein Haushaltsjahr gilt auch für die folgenden Haushaltsjahre, es sei denn, dass sie auf Antrag des Beitragspflichtigen oder von Amtswegen geändert wird.

(2) Der Ausschuss für Tourismus und Kultur hat den Messbetrag von Amtswegen zu ändern, sofern sich die für den Messbetrag maßgebenden Verhältnisse (§ 3) ändern.

(3) Ein Antrag des Beitragsschuldners auf Änderung des Messbetrages ist nur bis zum 01. Februar des Kalenderjahres zulässig, für das der neue Messbetrag gelten soll.

#### **§ 6 Entstehung der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht jeweils zum 01. Januar des Erhebungszeitraumes.

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.

## **§ 7 Beitragsbescheid und Fälligkeit**

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für den Erhebungszeitraum durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils zur Hälfte seines Jahresbetrages am 15.05. und 15.11. des Erhebungszeitraumes fällig.

(2) In den nicht in Absatz 1 erfassten Fällen wird der Fremdenverkehrsbeitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten**

(1) Der Beitragspflichtige hat der Gemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit anzuzeigen und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen.

(2) Kommt der Beitragspflichtige den Anzeige- und Auskunftspflichten nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragermittlung schätzen.

## **§ 9 Zuständigkeit des Ausschusses für Tourismus und Kultur**

Widersprüche gegen Festsetzungen des Fremdenverkehrsbeitrages sollen dem Ausschuss für Tourismus und Kultur zur Entscheidung vorgelegt werden. Dieser entscheidet dar-über, ob und inwieweit den Widersprüchen abgeholfen werden kann.

## **§ 10 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft, gilt das Kommunalabgabengesetz (KAG) und die Abgabenordnung (AO), in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Satzung der Gemeinde Briedel über die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages vom 18.03.1996 in der Fassung des II. Nachtrages vom 15.09.2004.

56867 Briedel, den 21. November 2005

Gemeindeverwaltung Briedel  
(Siegel)  
Bernhard Mathis  
Ortsbürgermeister